

d) Die Versorgung der Witwe

Das ihr durch Ehekontrakt vom 13. 2. 1681 Zugekommene und seither Geschenke soll ihr ungestört gehören. Neben den bereits erwähnten 50'000 Talern aus der Barschaft und einem Wohnrecht (zusammen mit den drei unverheirateten Töchtern) im Palais Löwelbastei erhält sie die Herrschaften Judenau und Dittersdorf mit der Auflage, sie einer oder allen Töchtern zu hinterlassen. Mit der gleichen Auflage werden ihr Kleinodien, Schmuck und Silber überlassen. Zum standesgemässen Unterhalt haben ihr die Töchter jährlich 12'000 Gulden (in halbjährlichen Raten) zu geben, die sie zu gleichen Teilen aufzubringen haben.

e) Vormundschaftliche Bestimmungen

Abweichend von der Erbeinigung von 1606 legt Hans Adam die Volljährigkeit der Agnaten für die Nachfolge in die Erbgüter auf 20 Jahre fest. Zu Vormündern werden Fürst Walter Xaver Dietrichstein und Graf Max Ulrich von Kaunitz und Rietberg gegen ein Entgelt von 5000 bzw. 3000 Gulden bestellt. Auch mit dieser Bestimmung wird Anton Florian übergangen, der nach der Erbeinigung von 1606 als Primogenitus von Rechts wegen auch Vormund aller minderjährigen Agnaten ist. Diese abweichenden Bestimmungen waren rechtlich als Ausfluss der Testierfreiheit zulässig, da sie sich ja strikte auf die Erbgüter bezogen. Indem sie aber die (wenn auch nur vormundschaftliche) Verwaltung selbst der reichsunmittelbaren Güter ausser Hauses gehen liessen, verkannten sie Sinn und Zweck des Familienpaktes von 1606.

Vormund der Töchter, die bereits mit 15 Jahren mündig sein sollten, sollte ihre Mutter sein, im Todesfalle oder bei Wiederverheiratung die älteste Tochter, immer unter Mitwirkung der Agnatenvormünder.

f) Übrige Bestimmungen

Diese betrafen u. a. fromme Stiftungen, die Ablösung von Schulden, die Verwaltung verschiedener pfandweise vom Kaiser für eine Schuld von 500'000 Gulden überlassener Herrschaften, Vergabungen, sowie Freilassung verschiedener Untertanen aus der Leibeigenschaft.